

AMTSBLATT der Gemeinde Dorfhain

28. Jahrgang · Nummer: S03/2024

11. Juli 2024

BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG DORFHAIN

Amtliche Bekanntmachung

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Dorfhain, dem Landratsamt Sächsische-Schweiz - Osterzgebirge, wurde am 07.05.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. angezeigt und der Gemeinderatsbeschluss dazu vorgelegt. Entsprechend § 119 Abs. 2 SächsGemO darf der Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Haushaltssatzung 2024 enthält genehmigungspflichtige Teile, welche die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 03.07.2024 (Az.: 0300-092.12-120/2024/HH/Bescheid) genehmigte, so dass entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO die Haushaltssatzung 2024 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dorfhain für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29. April 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtergebnis auf

_	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.005.000,00 EUR
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	
	auf	2.123.340,00 EUR
_	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und	
	Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-118.340,00 EUR
_	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
_	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendun	gen
	auf	0,00 EUR
_	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und	
	Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR

-118.340,00 EUR

	des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
_	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbetr	ägen
	des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
_	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im	
	ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß	
	§ 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	139.140,00 EUR
_	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im	
	Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß	
	§ 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
_	Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	20.800,00 EUR

Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen

im Finanzhaushalt mit dem

_	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	1.940.790,00 EUR
_	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	1.875.500,00 EUR
_	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der	
	Gesamtbeträge der Einzahlungen und	
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
	auf	65.290,00 EUR

	Investitionstätigkeit auf	548.980,00 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	Investitionstätigkeit auf	1.312.400,00 EUR
_	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	
	aus Investitionstätigkeit auf	-763.420,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

-	Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag	
	als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder	
	-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	
	und dem Saldo der Gesamtbeträge der	
	Einzahlungen und Auszahlungen aus	
	Investitionstätigkeit auf	-698.130,00 EUR

_	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	Finanzierungstätigkeit auf	415.000,00 EUR
_	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	Finanzierungstätigkeit auf	63.630,00 EUR

BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG DORFHAIN

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

351.370,00 EUR

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.

-582.660,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 415.000,00 EUR wird auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

869.330,00 EUR

ξ4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

800.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

385 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

490 v. H.

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)

für die Grundstücke in Gebieten mit Windkraftanlagen

0 v.H.

(Grundsteuer D)

Gewerbesteuer

0 v.H. 440 v. H.

§ 6

Für die Personalaufwendungen wird gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 7

Auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses wird verzichtet.

Gemeinde Dorfhain, den 4. Juli 2024

gez.Olaf Schwalbe Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit

vom 15. Juli bis einschließlich 24. Juli 2024

zu den folgenden Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung (montags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr) im Gemeindeamt Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt wird.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

Ist eine Verletzung nach Satz 4 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez.Olaf Schwalbe Bürgermeister



Impressum: Herausgeber: Gemeinde Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4, Telefon 035055/61833, Fax 035055/61651, E-Mail gemeinde@dorfhain.de • Druck: RiEDEL GmbH & Co. KG - Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Redaktion: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände und Vereine. Texte im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte. Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren. Ansprechpartner für das Amtsblatt ist Sylvia Heber, Tel. 035203/395118. Mail: amtsblatt@tharandt.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Arbeitstag. • Redaktionsschluss ist der 4. Arbeitstag vor Bezugsdatum. Anzeigen-Annahmeschluss ist der 15. des Monats vor dem Erscheingungstag. Ist der 15. des Monats ein Wochenend- bzw. Feiertag, gilt der Folgetag. Es gilt die Anzeigen-Preisliste: 2024.

Bezug: Das Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain kann monatlich ab dem 1. Arbeitstag in der Gemeindeverwaltung Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain, kostenlos bezogen werden.

Abonnement: Bei Zustellung des Amtsblattes wird eine Jahresgebühr von 3,00 EUR im Voraus fällig.